

1. Der in den §§ 2 und 3 angeführte Höchstbetrag der angedrohten Geldstrafe wird auf das Doppelte erhöht;

2. der erste Absatz des § 8 hat zu lauten:

„(1) Das Ausmaß der von den Gerichten zu verhängenden Geldstrafen beträgt, wenn in der Vorschrift selbst kein höheres Mindestmaß angedroht ist, mindestens 5 S, sofern Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht ist, höchstens 200.000 S, sonst, falls in der Vorschrift kein Höchstmaß festgesetzt ist, höchstens 25.000 S.“

Artikel IV.

Im § 20 des Gebührenanspruchsgesetzes vom 13. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 136, tritt an die Stelle des Betrages von 300 S der Betrag von 500 S.

Artikel V.

Die Obergrenzen der im § 9 des Suchtgifgesetzes vom 29. Oktober 1946, B. G. Bl. Nr. 207, festgesetzten Geldstrafen werden auf das Doppelte erhöht.

Artikel VI.

(1) Artikel I, Z. 1, findet auch auf strafbare Handlungen Anwendung, die vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes, aber nach dem 12. April 1945 begangen worden sind, auf strafbare Handlungen, die nicht eine Summe Geldes in gesetzlichen Zahlungsmitteln der Republik Österreich zum Gegenstande hatten, jedoch nur dann, wenn dem Beschuldigten trotz Bewertung des Gegenstandes nach dem Geldwert zur Zeit des Urteiles keine strengere Behandlung zuteil wird als bei Anwendung des zur Zeit der Tat geltenden Rechtes unter Zugrundelegung des damaligen Geldwertes.

(2) Wird der Verurteilte im wiederaufgenommenen Verfahren nur deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil an die Stelle des im ersten Urteil angewendeten Strafgesetzes eine mildere Bestimmung dieses Bundesgesetzes getreten ist, so hat er auf Entschädigung keinen Anspruch.

Artikel VII.

(Verfassungsbestimmung.)

(1) Der im § 26, Abs. (1), des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 177, für die Beurteilung der strafbaren Handlung maßgebende Betrag wird auf das Doppelte erhöht.

(2) Das gleiche gilt von den im § 26, Abs. (2) und (3), und im § 27 des angeführten Verfassungsgesetzes bestimmten Obergrenzen der dort angedrohten Geldstrafen.

(3) Die Bestimmungen des Artikels VI gelten sinngemäß für Absatz (1).

Artikel VIII.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Renner
Figl Gerö

244. Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947 womit die Geltungsdauer des Schnellgerichtsgesetzes verlängert wird (Schnellgerichtsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 13. November 1946, B. G. Bl. Nr. 5/1947, über die beschleunigte Aburteilung von strafbaren Handlungen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz (Schnellgerichtsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 treten an die Stelle der Worte „im Bedarfsdeckungsstrafgesetz vom 24. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 44/1946“ die Worte „im Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947, B. G. Bl. Nr. 146/1947“;

2. Der erste Absatz des § 11 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1949, sofern aber das Bedarfsdeckungsstrafgesetz früher aufgehoben wird, gleichzeitig mit diesem außer Kraft.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1948 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner
Figl Gerö

245. Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947 über die vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses aus Anlaß des Kriegszustandes 1939—1945.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Lehrlinge, die zwei Drittel der Lehrzeit, mindestens aber zwei Jahre im Lehrverhältnis zurückgelegt haben, werden vor Ablauf der Lehrzeit zur Gesellen- oder Lehrlingsprüfung zugelassen, wenn sie

a) kriegsbeschädigt sind oder

- b) das Lehrverhältnis infolge Wehrdienstleistung oder aus anderen kriegsbedingten Gründen mindestens ein Jahr unterbrochen haben oder
- c) vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes eine mindestens einjährige Lehrzeit in einem Gewerbe zurückgelegt haben, dieses Lehrverhältnis vor Ablauf der Lehrzeit ordnungsmäßig lösen und im unmittelbaren Anschluß daran in einem Mangelberuf ein neues Lehrverhältnis eingehen oder
- d) nach vollendeter Lehrzeit in einem Gewerbe einen Berufswechsel vornehmen und in einem Mangelberuf ein Lehrverhältnis eingehen oder
- e) ohne eine vollendete Lehrzeit in einem Gewerbe aufzuweisen, in einem Mangelberuf ein Lehrverhältnis eingehen und im Zeitpunkt des Lehrvertragsabschlusses das 20. Lebensjahr vollendet haben oder
- f) durch politische Verfolgung bis zum Tage der Befreiung an der Vollendung ihrer gewerblichen Ausbildung verhindert wurden.

(2) Im Falle des Abs. (1), Buchstabe b, darf der Lehrling unbeschadet der Bestimmungen des § 98 a der Gewerbeordnung frühestens ein halbes Jahr nach Wiederaufnahme des unterbrochenen Lehrverhältnisses zur Gesellen- oder Lehrlingsprüfung zugelassen werden, auch wenn er vor Ablauf dieses Zeitraumes die Voraussetzung der Begünstigung gemäß Abs. (1) erfüllt. Von dieser Vorschrift kann die Prüfungsstelle in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen gewähren.

§ 2. Bei einem Lehrling, der von der Begünstigung gemäß § 1, Abs. (1), Gebrauch macht, endet das Lehrverhältnis in dem Zeitpunkt der mit Erfolg abgelegten Gesellen- oder Lehrlingsprüfung.

§ 3. Die Frage, ob ein Gewerbe als Mangelberuf im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen ist, entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Arbeiterkammertages.

§ 4. Als Kriegsbeschädigte im Sinne des § 1 dieses Bundesgesetzes gelten Personen, welche eine Versehrtheit mindestens der Versehrtenstufe I gemäß den versorgungsrechtlichen Bestimmungen für Kriegsbeschädigte nachweisen.

§ 5. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nur für Lehrverhältnisse, die den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen. Sie finden auch auf Lehrverhältnisse Anwendung, die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes eingegangen wurden.

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 31. Dezember 1950 außer Wirksamkeit. Es findet jedoch auf die in diesem Zeitpunkt bestehenden Lehrverhältnisse weiterhin Anwendung.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung beauftragt.

	Renner	
Figl	Heinl	Maisel

246. Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947 über die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Mineralien (Lagerstätten-gesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Geologischen Bundesanstalt obliegt im Interesse der einheimischen Wirtschaft in Zusammenarbeit mit der Bergbehörde die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten und die Sammlung und Bearbeitung der Ergebnisse dieser Untersuchungen.

§ 2. (1) Den von der Geologischen Bundesanstalt mit der im § 1 genannten Aufgabe betrauten Personen darf bei Terrainbesichtigungen der Zutritt zu allen Grundstücken, mit Ausnahme der verbauten, nicht verwehrt werden.

(2) Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, der Geologischen Bundesanstalt die zur Vornahme von Untersuchungen notwendigen Grundflächen gegen angemessene Schadloshaltung (§ 365 A. B. G. B.) zur Benützung zu überlassen. Die Vorschriften des § 30 und des 4. Hauptstückes des a. B. G. finden hierauf sinngemäße Anwendung.

§ 3. Wer für eigene oder fremde Rechnung Untersuchungen zur Erforschung des Untergrundes ausführt, ist verpflichtet, vor Beginn dieser Arbeiten das Gebiet und den voraussichtlichen Umfang der vorzunehmenden Untersuchungen sowie das hierbei anzuwendende Verfahren der Geologischen Bundesanstalt und der Bergbehörde bekanntzugeben und das Ergebnis der Untersuchungen unter Beifügung der Unterlagen zu übermitteln. Über Verlangen ist den genannten Stellen jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

§ 4. Alle mit mechanischer Kraft angetriebenen Bohrungen müssen vierzehn Tage vor Beginn der Arbeiten, unbeschadet der bestehenden Anzeigepflicht gegenüber der Bergbehörde, auch der Geologischen Bundesanstalt angezeigt werden.

§ 5. (1) Den Beauftragten der Geologischen Bundesanstalt steht der Zutritt zu allen Boh-

rungen und sonstigen Aufschlüssen im Einvernehmen mit der Bergbehörde jederzeit offen.

(2) Der Bohrunternehmer hat den genannten Personen auf Verlangen die Bohrproben und das sonstige Beobachtungsmaterial vorzulegen und ihnen erschöpfend Auskunft zu erteilen. Bohr- und Gesteinsproben dürfen nur mit Erlaubnis der Bergbehörde vernichtet werden. Hierüber sowie über die Aufbewahrung der Proben hat diese nach Anhörung der Geologischen Bundesanstalt zu entscheiden.

§ 6. Die Beauftragten der Geologischen Bundesanstalt sind zur Geheimhaltung der ihnen durch die in diesem Gesetz geregelten amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, sofern deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Auch ist ihnen die Verwertung solcher Tatsachen untersagt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind als Verwaltungsübertretungen von der Bergbehörde mit Geldstrafen bis zu 20.000 S zu belegen, sofern die Handlung nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften einer strengeren Bestrafung unterliegt.

§ 8. Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes treten das Gesetz vom 4. Dezember 1934, Deutsches R. G. Bl. I, S. 1223, und die Verordnung vom 14. Dezember 1934, Deutsches R. G. Bl. I, S. 1261 (eingeführt durch die Bergrechtsverordnung für das Land Österreich vom 20. Mai 1938, Deutsches R. G. Bl. I, S. 590, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 165/1938) außer Kraft.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

	Renner	
Figl	Heinl	Hurdes

247. Bundesgesetz vom 5. November 1947, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, in der Fassung der 2. Preisregelungsgesetz-novelle vom 21. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 105, verlängert wird (3. Preisregelungsgesetz-novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 5, Abs. (1), des Gesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, mit dem grundsätzliche Bestimmungen über die Preisregelung erlassen werden (Preisregelungsgesetz — PrRG.), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Worte

„31. Dezember 1947“ durch die Worte „31. März 1948“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1948 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner	
Figl		Helmer

248. Bundesgesetz vom 5. November 1947, betreffend Abänderung des Lohnpfändungsrechtes (Lohnpfändungsanpassungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsverordnung 1940) vom 30. Oktober 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1451, wird abgeändert wie folgt:

1. Der Absatz vor § 1 (Präambel) entfällt.

2. Im § 3, Z. 4, tritt an die Stelle des Betrages von 150 RM der Betrag von 240 S.

3. § 3, Z. 6, wird aufgehoben.

4. Im § 5, Abs. (1), tritt an die Stelle des Betrages von 130 RM monatlich der Betrag von 208 S monatlich, an die Stelle des Betrages von 30 RM wöchentlich der Betrag von 48 S wöchentlich und an die Stelle des Betrages von 5 RM täglich der Betrag von 8 S täglich.

5. Im § 5, Abs. (2), tritt an die Stelle des Betrages von 15 RM monatlich der Betrag von 26 S monatlich, an die Stelle des Betrages von 3*60 RM wöchentlich der Betrag von 6 S wöchentlich, an die Stelle des Betrages von 0*60 RM täglich der Betrag von 1 S täglich, ferner an die Stelle des Betrages von 50 RM monatlich der Betrag von 78 S monatlich, an die Stelle des Betrages von 12 RM wöchentlich der Betrag von 18 S wöchentlich, an die Stelle des Betrages von 2 RM täglich der Betrag von 3 S täglich und schließlich an die Stelle des Betrages von 100 RM der Betrag von 150 S.

§ 2. Die Vorschriften des § 12 der Lohnpfändungsverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Worte „nach dem 30. November 1940“ die Worte „nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ zu treten haben.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt nach Ablauf eines Monates nach der Kundmachung in Kraft.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Renner	
Figl		Gerö

249. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 28. Oktober 1947, womit die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945 über die studentische Selbstverwaltung an den Hochschulen wissenschaftlicher und künstlerischer Richtung, St. G. Bl. Nr. 170, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 19. September 1946, B. G. Bl. Nr. 191 (Hochschülerschaftsverordnungsnovelle), abgeändert und ergänzt wird (2. Hochschülerschaftsverordnungsnovelle).

Auf Grund des § 1, B, Punkt 1, und D, Punkt 1; des Hochschulermächtigungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 266/1935, wird verordnet:

Die Verordnung vom 3. September 1945, St. G. Bl. Nr. 170, in der Fassung der Verordnung vom 19. September 1946, B. G. Bl. Nr. 191, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der § 3, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Hörer (Hörerinnen), die nach Vollendung eines akademischen Fachstudiums für das Studium eines neuen Fachgebietes inskribiert sind, können nicht Studentenvertreter werden.“

2. Im § 4 entfällt Ziffer 1 (Nationalsozialistengesetz, B. G. Bl. Nr. 25/1947, XIX. Hauptstück, Abschnitt V, Ziffer 11). Ziffer 2 bis 5 sind als Ziffer 1 bis 4 zu bezeichnen.

3. Der § 5, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Nur in besonderen Fällen (bei Bedürftigkeit, Verdienstentgang als Werkstudent u. dgl.) kann ihnen eine Entschädigung in einer jeweils vom Bundesministerium für Unterricht über Antrag der Österreichischen Hochschülerschaft im Erlaßwege festzusetzenden Höhe aus den Mitteln der Österreichischen Hochschülerschaft vom Hauptausschuß bewilligt werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.“

4. Im § 5, Abs. (3), sind die Worte „des Staatsamtes“ durch die Worte „des Bundesministeriums für Unterricht“ zu ersetzen.

5. § 6, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) An Hochschulen, die in mehrere Fakultäten (Abteilungen) gegliedert sind, wird für jede Fakultät (Abteilung), beziehungsweise bei einer weiteren Unterteilung in Studienrichtungen für jede solche ein Fachschaftsausschuß bestellt, der unter Leitung eines Fachschaftsvorsitzenden steht.“

6. Im § 6, Abs. (3), haben an Stelle der Worte „des Staatsamtes“ die Worte „des Bundesministeriums für Unterricht“ zu treten.

7. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Die Organe der studentischen Selbstverwaltung werden durch Wahl nach den Bestimmungen der als Anhang zu dieser Verordnung verlautbarten Wahlordnung bestellt.“

(2) Die Wahlen finden in jedem Studienjahre zu Ende des Wintersemesters statt. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Bundesministerium für Unterricht nach Einholung einer Stellungnahme der akademischen Behörden oder der Österreichischen Hochschülerschaft einen anderen Wahltermin festsetzen.

(3) Die Funktionsperiode der gewählten Studentenvertreter läuft jeweils vom Beginn des Sommersemesters des Studienjahres, in welchem die Wahl stattfindet, beziehungsweise in dem im Abs. (2), zweiter Satz, vorgesehenen Falle von dem auf die Wahl folgenden Monatsersten an bis zum Amtsantritt der im folgenden Studienjahre gewählten Studentenvertreter.

(4) Die Wahlen sind in den Räumen der Hochschülerschaften oder in anderen hierzu geeigneten Räumen außerhalb, beziehungsweise im Einvernehmen mit den akademischen Behörden auch innerhalb der Hochschulgebäude durchzuführen.“

8. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Die Organe der studentischen Selbstverwaltung unterstehen der Aufsicht des Rektors ihrer Hochschule. Der Rektor kann mit der Aufgabe der Aufsichtsführung auch ein anderes Mitglied der obersten akademischen Behörde betrauen. Die oberste Aufsicht über die studentische Selbstverwaltung führt das Bundesministerium für Unterricht.“

(2) Hat der Rektor gegen einen Beschluß eines Organes der studentischen Selbstverwaltung Bedenken, so kann er den Vollzug dieses Beschlusses vorläufig untersagen und die Angelegenheit dem Bundesministerium für Unterricht zur Entscheidung vorlegen.“

9. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Der Rektor kann Studentenvertreter, die sich dauernd gegen die Bestimmungen dieser Verordnung vergehen, die den Anordnungen der akademischen Behörden Widerstand leisten, oder die ihre Verpflichtungen als Studentenvertreter dauernd vernachlässigen, vorläufig vom Amte entheben, sofern er gleichzeitig beim Bundesministerium für Unterricht ihre dauernde Entfernung von diesem Amte beantragt.“

(2) Das Bundesministerium für Unterricht kann jeden Studentenvertreter auch von Amte wegen nach Anhörung des Rektors dauernd vom Amte entfernen und die Bestellung eines Nachfolgers veranlassen.

(3) Scheidet ein Studentenvertreter aus seiner Funktion dauernd aus (infolge Abganges von der Hochschule, Krankheit, Tod, Rücktritt usw.),

so hat die Wählergruppe, die ihn entsendet hat, einen Ersatzmann aus ihren Reihen zu nominieren. Die Bestellung des Ersatzmannes bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht.

(4) Sollt gegen Studierende wegen Handlungen, die sie in der Eigenschaft als gewählte Studentenvertreter getätigt haben, ein Disziplinarverfahren nach den Bestimmungen der Hochschuldisziplinarordnung, St. G. Bl. Nr. 169/1945, eingeleitet werden, so haben die akademischen Behörden dem Bundesministerium für Unterricht hierüber unverzüglich zu berichten. Das Bundesministerium für Unterricht kann derartige Disziplinarfälle der Disziplinaroberkommission für Studierende zur Behandlung in erster Instanz zuweisen. Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten sinngemäß.“

10. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Wenn die Studentenvertretung einer Hochschule sich dauernd als ungeeignet erweist, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, oder im Falle des Rücktrittes von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses, kann sie das Bundesministerium für Unterricht über Antrag des Zentralausschusses oder von Amts wegen auflösen und bis zur Bestellung (Wahl) einer neuen arbeitsfähigen Studentenvertretung einen Beauftragten des Zentralausschusses mit der Fortführung der Geschäfte betrauen.“

11. § 14, Z. 3, hat zu lauten:

„3. Die Studienberatung und Studienförderung (Veranstaltung von Wiederholungskursen, Versorgung der Hörer mit Studienbehelfen im Rahmen der hiefür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften u. ä.);“

12. § 14, Z. 4, hat zu lauten:

„4. Die wirtschaftliche Hilfeleistung (Errichtung von Mensen, Wohnungsfürsorge, Führung von Studentenheimen, Beschaffung von Waren, Vermittlung von Privatstunden, Fürsorge für die durch den Nationalsozialismus politisch Geschädigten und Kriegsgeschädigte, Vermittlung von Versicherungen u. ä.);“

13. § 14, Z. 6, hat zu lauten:

„6. Die sportliche und gesundheitliche Betreuung (sportliche Veranstaltungen, Hochschulwettkämpfe, Errichtung von Erholungsheimen, Tbc-Fürsorge, ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes u. ä.);“

14. Im § 18, Abs. (2), haben im ersten Satz an Stelle der Worte „vom Staatsamte“ die Worte „vom Bundesministerium für Unterricht“ und im zweiten Satz an Stelle der Worte „das Staatsamt“ die Worte „das Bundesministerium für Unterricht“ zu treten.

15. § 18, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Eine Befreiung von der Entrichtung des Hochschulbeitrages ist nur durch Beschluß des

Hauptausschusses statthaft. Der Zentralausschuß hat hiefür allgemeine Richtlinien zu erlassen.“

16. Dem § 18 ist als Abs. (4) hinzuzufügen:

„(4) Die außerordentlichen Hörer und Hörerinnen österreichischer Staatsbürgerschaft an allen Hochschulen, die zwar nicht Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft sind, nehmen an allen sozialen und Fürsorgeeinrichtungen der Österreichischen Hochschülerschaft teil und haben hiefür einen Beitrag in der Höhe von 90 v. H. des Hochschulbeitrages zu entrichten, welcher in der in Abs. (1) genannten Art eingehoben wird.“

17. Im § 19, Abs. (3), sind im letzten Satz die Worte „des Staatsamtes“ durch die Worte „des Bundesministeriums für Unterricht“ zu ersetzen.

18. Im § 20 haben im Abs. (1) an Stelle der Worte „vom Staatsamte“ die Worte „vom Bundesministerium für Unterricht“ und im Abs. (2) an Stelle der Worte „dem Staatsamte“ die Worte „dem Bundesministerium für Unterricht“ zu treten.

19. Im § 21, Abs. (2), sind die Worte „des Staatsamtes“ durch die Worte „des Bundesministeriums für Unterricht“ zu ersetzen.

20. Im § 22, Abs. (2), haben an die Stelle der Worte „vom Staatsamte“ die Worte „vom Bundesministerium für Unterricht“, im Abs. (3) an die Stelle der Worte „dem Staatsamte“ die Worte „dem Bundesministerium für Unterricht“ und im Abs. (5) an die Stelle der Worte „des Staatsamtes“ die Worte „des Bundesministeriums für Unterricht“ zu treten.

21. Im § 23, Abs. (1), sind die Worte „dem Staatsamte“ durch die Worte „dem Bundesministerium für Unterricht“ und im Abs. (3), 1. und 2. Satz, die Worte „das Staatsamt“ durch die Worte „das Bundesministerium für Unterricht“ zu ersetzen.

22. Im § 24 haben an Stelle des Wortes „Staatsamt“ die Worte „Bundesministerium für Unterricht“ zu treten.

23. § 26, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Der Zentralausschuß wird durch Wahl nach den Bestimmungen der als Anhang zu dieser Verordnung verlautbarten Wahlordnung gebildet. Er setzt sich aus den Vorsitzenden der Hauptausschüsse aller österreichischen Hochschulen, aus den Vorsitzenden der Fachschaftsausschüsse jener Fakultäten (Abteilungen, Studienrichtungen), an denen die Zahl der wahlberechtigten Hörer (Hörerinnen) mehr als 2000 beträgt, und aus 6 Zusatzmandatären zusammen. Sollte hiebei die Hochschulvertretung einer der zur Nationalratswahl zugelassenen politischen Parteien ohne Mandat bleiben, dann tritt der Listenführer der betreffenden Gruppe als zusätzliches Mitglied in

den Zentralausschuß ein. Der Vorsitzende des Zentralausschusses, der gleichzeitig auch Vorsitzender eines Hauptausschusses sein kann, wird vom Zentralausschuß in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des Zentralausschusses. § 9, Abs. (3), gilt sinngemäß.“

24. § 26, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) Der Zentralausschuß kann zur Regelung laufender Angelegenheiten einen Arbeitsausschuß einsetzen, der aus höchstens einem Drittel der Mitglieder des Zentralausschusses bestehen soll. Diesem Arbeitsausschuß haben jedenfalls der Vorsitzende des Zentralausschusses und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der fünf nach der Zahl der wahlberechtigten Hörer (Hörerinnen) größten Hochschulen anzugehören. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses ist dem Gesamtproporz im Zentralausschuß Rechnung zu tragen.“

25. § 26, Abs. (4), hat zu lauten:

„(4) Der Zentralausschuß beschließt die Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht bedarf. In ihr wird unter anderen die Einrichtung der Referate geregelt.“

26. Im § 27, Abs. (2), haben an Stelle der Worte „des Staatsamtes“ die Worte „des Bundesministeriums für Unterricht“ zu treten.

27. Im § 28, Abs. (2), haben an Stelle der Worte „das Staatsamt“ die Worte „das Bundesministerium für Unterricht“ zu treten.

28. § 28, Abs. (3), hat zu lauten:

„(3) § 8, Abs. (2), und § 10 finden sinngemäß Anwendung.“

29. § 34, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Der mit der Liquidierung dieser Einrichtungen Beauftragte hat die gesamten Aktiven und Passiven festzustellen und nach Abschluß dem Bundesministerium für Unterricht hierüber Bericht zu erstatten.“

30. § 35 hat zu entfallen.

31. Im § 36 sind im 1. Absatz die Worte „das Staatsamt“ durch die Worte „das Bundesministerium für Unterricht“ und im 2. Absatz die Worte „dem Staatsamte“ durch die Worte „dem Bundesministerium für Unterricht“ zu ersetzen.

32. Als Anhang zu dieser Verordnung wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht vom 10. Oktober 1946, Zl. 38.646/III-7/46, vom 26. Oktober 1946, Zl. 38.646/III-7/46 und vom 4. November 1946, Zl. 38.859/III-7/46, die Wahlordnung über

die Wahlen der Organe der studentischen Selbstverwaltung an den österreichischen Hochschulen wissenschaftlicher und künstlerischer Richtung verlaubar.

Hurdes

Anhang

Wahlordnung

für die Wahlen der Organe der studentischen Selbstverwaltung an den österreichischen Hochschulen wissenschaftlicher und künstlerischer Richtung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. (1) Die Wahlen finden in jedem Studienjahre zu Ende des Wintersemesters statt. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Bundesministerium für Unterricht nach Einholung der Stellungnahme der akademischen Behörden und der Österreichischen Hochschülerschaft einen anderen Wahltermin festsetzen.

(2) Die Wahlen sind gesondert für jede Hochschule beziehungsweise an Hochschulen, die in Fakultäten (Abteilungen, Studiennichtungen) gegliedert sind, gesondert für jede solche durchzuführen und zwar in den Räumen der Hochschülerschaften oder in anderen hierzu geeigneten Räumen außerhalb, beziehungsweise im Einvernehmen mit den akademischen Behörden auch innerhalb der Hochschulgebäude.

(3) Der Tag der Wahlen wird nach Einholen der Stellungnahme der akademischen Behörden und der Österreichischen Hochschülerschaft vom Bundesministerium für Unterricht durch Erlass festgesetzt.

Artikel 2. (1) Die Funktionsperiode der gewählten Studentenvertreter läuft jeweils vom Beginn des Sommersemesters des Studienjahres, in welchem die Wahl stattfindet, beziehungsweise in dem in Artikel 1, Abs. (1), 2. Satz, vorgesehenen Falle von dem auf die Wahl folgenden Monatsersten an bis zum Amtsantritt der im folgenden Studienjahre gewählten Studentenvertreter.

(2) Vor Ablauf der Funktionsperiode kann, abgesehen von den in den §§ 9 und 10 der Hochschülerschaftsverordnung vorgesehenen Fällen, ein Ausscheiden einzelner Studentenvertreter erfolgen:

- a) Wenn nach durchgeführter Wahl ein Umstand bekannt wird, der gemäß § 4 der Hochschülerschaftsverordnung ursprünglich die Wählbarkeit gehindert hätte und
- b) im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft bei der Österreichischen Hochschülerschaft (§ 2, der Hochschülerschaftsverordnung). In diesen Fällen kann das Bundesministerium für Unterricht auf Antrag des Rektors oder der Hochschülerschaft die dauernde Ent-

fernung des betreffenden Studentenvertreters vom Amte verfügen.

Artikel 3. (1) Durch unmittelbare Wahlen werden bestellt:

- a) Die Mitglieder der Fachschaftsausschüsse an den in Fakultäten (Abteilungen, Studienrichtungen) gegliederten Hochschulen,
- b) die Mitglieder der Hauptausschüsse an Hochschulen ohne die vorstehende Gliederung,
- c) die Zusatzmandatäre der Hauptausschüsse an den unter a genannten Hochschulen.
- d) die Zusatzmandatäre des Zentrallausschusses.

(2) Die Zahl der jeweils in die unter a, b und c genannten Ausschüsse zu wählenden Mitglieder wird durch die nach § 6, Abs. (3), der Hochschülerschaftsverordnung für jede Hochschule erlassene Geschäftsordnung festgelegt.

II. Wahlrecht.

Artikel 4. (1) Wahlberechtigt ist jede(r) österreichische Staatsbürger(in), der (die) in dem Semester, in welchem die Wahl stattfindet, an der betreffenden Hochschule (Fakultät, Studienrichtung) als ordentliche(r) Hörer(in) inskribiert ist.

(2) Der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft ist durch Vorlage der Identitätskarte zu erbringen.

(3) Jede(r) Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Das Wahlrecht ist, abgesehen von der im Artikel 19 enthaltenen Ausnahme, persönlich auszuüben.

III. Wählbarkeit, Wahlwerbung.

Artikel 5. Wählbar ist jede(r) Wahlberechtigte, dessen (deren) Studienzeit das normale Ausmaß des von ihm (ihr) gewählten Fachstudiums um nicht mehr als ein Semester übersteigt und gegen den (die) keiner der Ausschließungsgründe des § 3, Abs. (3), und des § 4, Z. 1 bis 4, der Hochschülerschaftsverordnung vorliegt.

Artikel 6. Zur Einbringung von Wahlvorschlägen sind die Hochschulvertretungen aller im Zeitpunkt der Einbringung [Artikel 7, Abs. (1)] zur Nationalratswahl zugelassenen politischen Parteien Österreichs berechtigt.

Artikel 7. (1) Drei Wochen vor dem Wahltag sind folgende Wahlvorschläge einzubringen:

- a) beim Hauptausschuß jeder Hochschule einer für die Wahl des Hauptausschusses und außerdem an Hochschulen, die in Fakultäten (Abteilungen, Studienrichtungen) gegliedert sind, je einer für die Wahl der Fachschaftsausschüsse,
- b) beim Zentrallausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft einer für die Wahl des Zentrallausschusses.

(2) Der Wahlvorschlag muß enthalten:

- a) die unterscheidende Bezeichnung des Wahlvorschlages;
- b) die Kandidatenlisten, das sind Verzeichnisse von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als gemäß Artikel 3, Abs. (2), beziehungsweise gemäß § 26, Abs. (2), der Hochschülerschaftsverordnung Kandidaten zu wählen sind, unter Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtsjahres, der Adresse und der Zahl der Studiensemester jedes Bewerbers. Die Reihenfolge der Wahlbewerber ist durch Ziffern zu bezeichnen;
- c) die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

Artikel 8. Weisen mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen auf, so hat der Hauptausschuß die zustellungsbevollmächtigten Vertreter dieser Wahlvorschläge aufzufordern, innerhalb einer angemessenen, möglichst kurz zu bemessenden Frist ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnung zu treffen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so setzt der Hauptausschuß die Unterscheidung der Bezeichnung der Wahlvorschläge fest.

Artikel 9. Stellt der Hauptausschuß, beziehungsweise der Zentrallausschuß fest, daß ein Wahlwerber nicht wählbar ist, oder daß der Wahlvorschlag sonst erhebliche Mängel aufweist, so hat der Hauptausschuß, beziehungsweise der Zentrallausschuß den Wahlvorschlag dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe zur Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zurückzustellen.

Artikel 10. (1) Jeder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag überreicht hat, steht das Recht zu, bis spätestens zum zehnten Tage vor der Wahl Ergänzungen und Richtigstellungen des Wahlvorschlages vorzunehmen.

(2) Am achten Tage vor der Wahl veröffentlicht der Hauptausschuß, beziehungsweise der Zentrallausschuß die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens. Die Verlautbarung erfolgt durch öffentlichen Anschlag in den Räumen der Hochschülerschaften und an den Hochschulen.

IV. Wahlkommissionen.

Artikel 11. (1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlkommissionen bestellt, deren Funktionsdauer am 15. Tage nach dem Wahltag endet. Diese bestehen aus je einem von jeder wahlwerbenden Gruppe zu bestimmenden, nicht in einem der Wahlvorschläge enthaltenen Vertreter. Der Vorsitzende wird aus ihrer Mitte durch Übereinkunft, mangels einer solchen durch das Los bestimmt.

(2) Es sind folgende Wahlkommissionen aufzustellen:

- a) an den in Fakultäten (Abteilungen, Studienrichtungen) gegliederten Hochschulen je eine an jeder Fakultät (Abteilung, Studienrichtung),
- b) an den Hochschulen ohne solche Gliederung je eine,
- c) an den unter a genannten Hochschulen eine besondere Wahlkommission für die gesamte Hochschule zur Ermittlung der Zusatzmandatare des Hauptausschusses,
- d) eine Spezialkommission zur Ermittlung der Mitglieder des Zentralausschusses, in die ein Beauftragter des Bundesministeriums für Unterricht als Beobachter aufzunehmen ist.

Artikel 12. Die Mitglieder der Wahlkommissionen haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

Artikel 13. Die Wahlkommissionen sind bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder beschlußfähig. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Artikel 14. Den Wahlkommissionen obliegt:

- a) die Prüfung der Stimmzettel und die Entscheidung über deren Gültigkeit,
- b) die Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses,
- c) die Zuweisung der Mandate an die Wählergruppen.

V. Durchführung der Wahlen.

Artikel 15. Der Wahltermin, die Wahlzeiten und das Wahllokal sind den wahlberechtigten Hochschülern vom Hauptausschuß spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Anschlag in den Hochschulen selbst und in den Räumen der Hochschülerschaften bekanntzumachen.

Artikel 16. Am Wahltage ist im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 100 m von demselben jede Art der Wahlwerbung verboten. In den Hochschulgebäuden ist die Wahlwerbung nur im Einvernehmen mit den akademischen Behörden gestattet.

Artikel 17. Die Stimmenabgabe erfolgt schriftlich und geheim.

Artikel 18. Jeder Wähler weist seinen Personenstand durch Vorlage seines Studienbuches (das für den Wahltag von den Hochschuldienststellen zurückzustellen ist) und der Identitätskarte nach. Die Abgabe der Stimme ist durch einen Vermerk im Studienbuch zu bestätigen und in einer fortlaufenden Namensliste (Abstimmungsverzeichnis) einzutragen.

Artikel 19. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Blinden und Bresthaften ist es gestattet, eine Geleitperson zuzuziehen und diese für sich abstimmen zu lassen.

Artikel 20. Der Stimmzettel ist gültig, wenn er die gewählte wahlwerbende Gruppe in einer nicht mißverständlichen Weise zum Ausdruck bringt.

Leere Stimmzettel, sowie solche, die zwei oder mehrere der zugelassenen Gruppen bezeichnen, oder andere als die in einem zugelassenen Wahlvorschlage angegebenen Wahlwerber enthalten, sind ungültig.

VI. Ermittlungsverfahren.

Artikel 21. Die Wahlkommissionen haben nach Abschluß der Wahlhandlung die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen festzustellen, sowie die Zahl der Stimmen, die für die einzelnen wahlwerbenden Gruppen abgegeben wurden.

Artikel 22. Die Wahlkommissionen beurkunden den Wahlvorgang und die Stimmenzählung (Feststellung des Wahlergebnisses) in einer Niederschrift, die von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.

Artikel 23. Die Aufteilung der zu vergebenen Mandate [Artikel 3, Abs. (2)] erfolgt für die Fachschaftsausschüsse, beziehungsweise an Hochschulen ohne Untergliederung für die Hauptausschüsse nach dem d'Hondtschen System, d. h. es werden die Summen der auf jede zugelassene, wahlwerbende Gruppe entfallenen Stimmen (ihrer Größe nach geordnet) nebeneinander geschrieben, unter jede dieser Summen deren Hälfte, Drittel, Viertel, Fünftel usw. nach Bedarf. Als Wahlzahl gilt die der Größe nach sovielte Zahl, als Mandate zu vergeben sind. Die Zahl der für eine wahlwerbende Gruppe abgegebenen Stimmen, dividiert durch die Wahlzahl, ergibt die Zahl der dieser Gruppe zuzuteilenden Mandate. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge, in der die Kandidaten in dem Wahlvorschlage angeführt sind.

Artikel 24. (1) Der Fachschaftsausschuß, beziehungsweise an Hochschulen ohne Untergliederung der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Falls der erste Wahlgang zu keinem Ergebnis führt, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel 25. (1) An Hochschulen, die in Fakultäten (Abteilungen, Studienrichtungen) gegliedert sind, ist von den gemäß Artikel 11, Abs. (2), lit. a, aufgestellten Wahlkommissionen nach Abschluß ihrer Ermittlungen das gesamte Material

der gemäß Artikel 11, Abs. (2), lit c, bestellten Wahlkommission zuzuleiten, die die für die gesamte Hochschule für jede wahlwerbende Gruppe abgegebenen Stimmen feststellt.

(2) Die Zahl der an diesen Hochschulen zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses wird durch die nach § 6, Abs. (3), der Hochschülerchaftsverordnung für jede Hochschule erlassene Geschäftsordnung festgelegt. In den Hauptausschuß sind jedenfalls die Vorsitzenden der Fachschaftsausschüsse zu entsenden.

(3) Die von jeder Wählergruppe in den Hauptausschuß zu entsendenden Zusatzmandatare werden auf Grund des Gesamtstimmenverhältnisses an der Hochschule nach dem d'Hondtschen System von der im Artikel 11, Abs. (2), lit. c, genannten Wahlkommission ermittelt. Die Mandatare der gemäß Abs. (2) in den Hauptausschuß entsandten Vorsitzenden der Fachschaftsausschüsse sind den Mandaten jener Wählergruppe zuzurechnen, der die betreffenden Kandidaten angehören.

(4) In der ersten Sitzung des Hauptausschusses wird der Vorsitzende von der nach dem Gesamtstimmenverhältnis an der Hochschule stärksten Gruppe aus den Reihen ihrer Mandatare nominiert.

Artikel 26. (1) Die Wahlkommissionen haben sodann das gesamte Material der Spezialkommission [Artikel 11, Abs. (2), lit. d] zu übermitteln, die die an allen österreichischen Hochschulen insgesamt für jede wahlwerbende Gruppe abgegebene Stimmenanzahl feststellt.

(2) In den Zentrallausschuß werden auf jeden Fall die Vorsitzenden der Hauptausschüsse aller Hochschulen und die Vorsitzenden der Fachschaftsausschüsse jener Fakultäten (Abteilungen, Studienrichtungen), an denen die Zahl der wahlberechtigten Hörer (Hörerinnen) mehr als 2000 beträgt, entsandt.

(3) Die gemäß § 26, Abs. (2), der Hochschülerchaftsverordnung in den Zentrallausschuß zu entsendenden 6 Zusatzmandatare werden nach dem für alle österreichischen Hochschulen festgestellten Gesamtstimmenverhältnis von der Spezialkommission unter Zugrundelegung des d'Hondtschen Systems ermittelt. Die Bestimmungen des Artikels 25, Abs. (3), 2. Satz, gelten sinngemäß.

(4) Der Vorsitzende des Zentrallausschusses, der gleichzeitig auch Vorsitzender eines Hauptausschusses sein kann, wird vom Zentrallausschuß in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Artikel 24, Abs. (2), gilt sinngemäß.

Artikel 27. (1) Die nach Artikel 22 anzufertigenden Niederschriften über die Wahl der Fachschaftsausschüsse sind im Wege der für die Wahl

des Hauptausschusses bestellten Kommission, die Niederschriften der für die Wahl der Hauptausschüsse bestellten Kommissionen unmittelbar der für die Wahl des Zentrallausschusses bestellten Spezialkommission zu übermitteln.

(2) Der Vorsitzende der im Artikel 11, Abs. (2), lit. d, genannten Spezialkommission hat das Gesamtwahlergebnis sogleich nach Feststellung öffentlich zu verlautbaren.

Artikel 28. Einsprüche sind innerhalb zweier Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlkommission oder dem Vorsitzenden derselben einzubringen und von diesem dem Bundesministerium für Unterricht zur Entscheidung vorzulegen. Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden, bei deren Beobachtung das Wahlergebnis voraussichtlich ein anderes gewesen wäre.

Artikel 29. Die Gewählten sind durch den Vorsitzenden der Wahlkommission von ihrer Wahl sofort zu verständigen. Erklärt der Gewählte nicht binnen 8 Tagen nach der erfolgten Verständigung von seiner Wahl die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen.

Artikel 30. Scheidet ein Studentenvertreter aus seiner Funktion dauernd aus (infolge Abganges von der Hochschule, anhaltender Krankheit, Tod, Rücktritt u. dgl.), so hat die Wählergruppe, die ihn entsendet hat, den Ersatzmann aus ihren Reihen zu nominieren.

VII. Schlußbestimmungen.

Artikel 31. Für die Durchführung der Wahlen nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung ist der Zentrallausschuß der Österreichischen Hochschülerchaft verantwortlich.

Artikel 32. Die Kosten der Wahlen, insbesondere die Kosten für Papier und Drucksorten, für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, trägt die Österreichische Hochschülerchaft.

Artikel 33. Verstöße gegen die vorstehenden Anordnungen oder die allgemeinen Standespflichten der Studierenden unterliegen der Ahndung nach der Hochschülerdisziplinarordnung, St. G. Bl. Nr. 169/1945.

Artikel 34. Die Aufteilung der einzelnen Funktionen innerhalb der Hauptausschüsse und Fachschaftsausschüsse gemäß den §§ 6, 15 und 26 der Hochschülerchaftsverordnung erfolgt nach vollzogener Wahl nach Maßgabe der Geschäftsordnung in der ersten Sitzung der gewählten Ausschüsse.